



Bebauungsplan *'Im Woog'*

– Ortsgemeinde Ockenheim –

UMWELTBERICHT

(Stand: 17.08.2017)

BEARBEITUNG / AUFTRAGNEHMER:



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0

Fax: 06130 / 91969-18

E-Mail: info@doerhoefer-planung.de

Internet: www.doerhoefer-planung.de

Projektleitung + Bearbeitung:

Harald Hampel, Dipl.-Ing. (FH)

Landschaftsarchitekt

Stephen Eis, Dipl.-Ing. (FH)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (siehe Anlage 1):

Viriditas - Thomas Merz, Dipl.-Biologe.

Planfassung Karte Bestand (siehe Anlage 1):

Viriditas - Thomas Merz, Dipl.-Biologe

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen/Auftrag.....	4
1.1 Veranlassung der Planung	4
1.2 Aufgabe des Umweltberichts.....	4
2 Beschreibung der Planung	5
2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	5
2.2 Umweltprüfungsrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
3 Gesetzliche und planerische Vorgaben und ihre Berücksichtigung in der Planung	6
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
4.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	6
4.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	6
4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	7
4.1.2.1 Schutzgut Tiere	7
4.1.2.2 Schutzgut Pflanzen.....	8
4.1.2.3 Biologische Vielfalt	11
4.1.3 Schutzgut Boden	11
4.1.4 Schutzgut Wasser	12
4.1.5 Schutzgut Klima/Luft.....	12
4.1.6 Schutzgut Landschaft	12
4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
4.1.8 Wechselwirkungen	13
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	13
4.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	13
4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
4.2.2.1 Schutzgut Tiere	14
4.2.2.2 Schutzgut Pflanzen.....	14
4.2.2.3 Biologische Vielfalt	16
4.2.3 Schutzgut Boden	16
4.2.4 Schutzgut Wasser	16
4.2.5 Schutzgut Klima/Luft.....	17
4.2.6 Schutzgut Landschaft	17
4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
4.2.8 Wechselwirkungen	18
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose/'Null-Variante').....	18

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	18
5.1.1 Minimierung des Versiegelungsgrades	18
5.1.2 Minimierung der potenziellen Beeinträchtigungen für die Fauna durch die jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen	18
5.1.3 Minimierung der lokalklimatischen Beeinträchtigungen	19
5.1.4 Sammlung von Niederschlagswasser	20
5.1.5 Sonstige Maßnahmen zur Minderung der ökologischen Beeinträchtigungen	20
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
5.2.1 Schutzgutbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs	20
5.2.2 Abbuchung vom Ökokonto	21
5.2.3 Ersatzmaßnahmen	21
5.2.4 Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen	23
6 Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung).....	25
7 Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	27
8 Erläuterungen zur Erarbeitung der Umweltprüfung	27
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben	28
10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	29
11 Zuordnung der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
12 Textfestsetzungen für den Bebauungsplan.....	29

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Beurteilung

VIRIDITAS (2017): *Ortsgemeinde Ockenheim - Bebauungsplan „Im Woog“, Artenschutzrechtliche Beurteilung (Kurz-saP)*. Weiler bei Bingen.

1 Vorbemerkungen/Auftrag

1.1 Veranlassung der Planung

Die Ortsgemeinde Ockenheim (Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Kreis Mainz-Bingen) beabsichtigt am Sporkenheimer Weg (Gewann „Im Woog“) am Ostrand der Ortslage von Ockenheim die Aufstellung eines Bebauungsplans zur planungsrechtlichen Sicherung eines Standortes für einen neuen kommunalen Kindergarten. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 0,6 ha auf. Die Lage im Ortsgebiet ist Gegenstand der nachstehenden Abbildung.



Abbildung 1: Orthofoto mit Abgrenzung des Geltungsbereichs Abbildung unmaßstäblich, die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.)

1.2 Aufgabe des Umweltberichts

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Diese sind in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2 Beschreibung der Planung

Im Folgenden werden die für die Umweltprüfung relevanten Inhalte und Ziele des Bauleitplans kurz erläutert.

2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Im Woog' hat zum Ziel, den geplanten Neubau einer kommunalen Kindertagesstätte planungsrechtlich zu sichern.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte-Einrichtung verpflichtet die Ortsgemeinde auf die Schaffung einer ausreichenden Anzahl gemeindeeigener Kindertagesstätte-Plätze. Bereits jetzt besteht eine Unterdeckung gegenüber dem aktuellen Bedarf an Kindertagesstätten, der nicht mehr über die derzeit vier Gruppen der beiden bestehenden Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde gedeckt werden kann.

Derzeit behilft sich die Gemeinde mit der Aufstellung eines Containers auf dem Schulhof. Da dies aber zum einen keine Dauerlösung sein kann und der Bedarf auf Grund der unerwartet hohen Anmeldezahlen für die frühkindliche sowie für die Ganztages-Betreuung auch kurz- bis mittelfristig damit nicht gedeckt werden kann, sieht die Gemeinde die einzige Möglichkeit in der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

Gegenstand des Bebauungsplans ist daher die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Kindergarten.

2.2 Umweltprüfungsrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes

Es werden folgende umweltprüfungsrelevante Festsetzungen mit Bodenbezug im Bebauungsplan getroffen:

lfd.-Nr	Festsetzungen/resultierende Versiegelungen	Fläche [m²]
1	Fläche für den Gemeinbedarf – Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Zweckbestimmung Kindertagesstätte/Kindergarten	3.859
2	<i>Versiegelung resultierend aus maximal festgesetzter Grundfläche</i>	750
3	<i>Zusätzlich zulässige Versiegelung durch „Nebenanlagen“</i>	600
4	resultierende Versiegelung durch Fläche für den Gemeinbedarf lfd.-Nr. 2 + 3	1.350
5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	2.007
6	Versiegelung des Bebauungsplans lfd.-Nr. 5	1.350

Tabelle 1: Flächenbilanz

Weiterhin wurden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m getroffen. Darüber hinaus regeln Festsetzungen die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Träger der Abwasserbeseitigung.

3 Gesetzliche und planerische Vorgaben und ihre Berücksichtigung in der Planung

Im Folgenden erfolgt eine kurze, stichwortartige Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Werken festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, soweit diese nicht bereits in den Kapiteln 4.1 und 4.2 der Begründung erläutert sind. Zudem wird – im Vorgriff auf die noch folgenden Erläuterungen – stichwortartig erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):**

Die Regelungen des BNatSchG und LNatSchG sind anzuwenden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind im Sinne des BauGB auszugleichen. Hinsichtlich möglicher Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten sind die rechtlichen Bestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage wurden faunistische Erhebungen zu den relevanten Tierartengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) durchgeführt.

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)**

Durch den Bebauungsplan werden Versiegelungen planungsrechtlich ermöglicht, die eine Verschärfung des Oberflächenabflusses zur Folge haben. Daher sind die wasserrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Versickerung und Verwertung zu beachten. Der Sachverhalt wurde dahingehend berücksichtigt, dass ein Bodengutachten beauftragt wurde, dass u.a. die Prüfung der Versickerungsfähigkeit zur Aufgabe hat.

- **Landschaftsplanung:**

Im Landschaftsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Schule' dargestellt. Östlich angrenzend erfolgte die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus sind darin keine über die in Kap. 4.3 formulierten hinausgehenden (aktuelleren) Entwicklungsziele für die Planfläche vorgegeben. Als Ziele für diesen Bereich wurden im Landschaftsplan die Renaturierung bzw. zumindest naturnähere Ausgestaltung des Ockenheimer Grabens; Entwicklung von standortgerechten Auen-/Feuchtbereichen im weiteren Uferbereich des Gewässers formuliert. Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB werden die Ziele der Landschaftsplanung planungsrechtlich gesichert.

- **Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS):**

Keine Flächen im Plangebiet als Bestand erfasst; keine Zielvorstellungen für das engere Plangebiet, im Umfeld ist die Entwicklung des bestehenden Grabens als Zielvorstellung dargestellt.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

4.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Geltungsbereich ist durch die Mischbebauung, die sich südlich und westlich des Geltungsbereiches erstreckt, geprägt. Die Flächen nördlich des Geltungsbereiches werden als Kleingärten genutzt. Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Stellplatz für Reisemobilisten, daran angrenzend befindet sich ein Freizeitgelände. In Richtung Osten erstreckt sich der landwirtschaftlich genutzte freie Landschaftsraum, der durch Weinanbau gekennzeichnet ist.

Vorbelastungen durch Schallimmissionen sind an diesem östlichen Ortsrand von untergeordneter Bedeutung. Die bei Nutzung des westlich angrenzenden Weingutes häufig konflikträchtigen Emis-

sionen in der Zeit der Weinlese betreffen in der Regel nächtliche Aktivitäten, von denen die geplante Kindertagesstätte nicht betroffen ist.

Das engere Plangebiet weist für die Erholungsnutzung eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung auf, wenngleich der ausgebaute Wirtschaftsweg an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze als Übergang zum freien Landschaftsraum für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung oder als fußläufige Wegeverbindung nach Gau-Algesheim genutzt werden können. Entlang des Geltungsbereiches verläuft der ausgewiesene Radweg Mainz-Bingen, der vergleichsweise stark frequentiert ist.

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie eine Biotoptypenkartierung durch das Büro viriditas erstellt, auf die hiermit verwiesen wird. Das vollständige Gutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen, nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst.

4.1.2.1 Schutzgut Tiere

Avifauna

Insgesamt wurden im gesamten Plangebiet 20 der in Rheinhessen überwinternden Vogelarten erfasst. Es konnten mit Mäusebussard und Grünspecht zwei streng geschützte Arten und mit Haussperling, Feldsperling, Bluthänfling sowie den Star vier Arten im Untersuchungsgebiet erfasst werden, die gemäß der Roten Liste Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz gefährdet sind.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	BNatschG	Status	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	B		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	BV		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	BV	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	BV		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	B		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	BV		
Elster	<i>Pica pica</i>	§	N		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	N	3	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	BV		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	B		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	BV		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	BV	3	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	B		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	N		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	N		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	B		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	BV		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	N	V	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	Ü		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	B		

Status: B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überfliegende Art;

Rote Liste Deutschland (D) / Rheinland-Pfalz (RP): V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste"; 3 - gefährdet

BNatSchG: § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Grundsätzlich kann das Gebiet in der Wertigkeit als Lebensraum zweigeteilt werden. Der Biotopkomplex im Südosten – bestehend aus ruderalen Wiesen, Schilfröhricht und Gehölzen – bietet vermutlich auch selteneren Arten aus der Gruppe der Freibrüter ein Refugium. So ist der Biotopkomplex für den als Wintervogel nachgewiesenen Bluthänfling und vermutlich auch für den Haussperling von Bedeutung. Grünspecht, Buntspecht und Star sind vermutlich Brutvögel des angrenzenden Biotopkom-

plexes. Eine besondere Bedeutung weist das Schilfröhricht als Lebensraum und Bruthabitat für spezialisierte Röhrichtbewohner auf. Bei den in den westlichen und nordöstlichen Teilbereichen des Geltungsbereiches zu erwartenden Arten handelt es sich überwiegend um Arten, die gegenüber Störungen weitgehend tolerant und zudem landesweit verbreitet sind.

Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Deren potentieller Lebensraum ist eng an den Biotopkomplex im Südosten gebunden und wird insbesondere an den Randbereichen der ruderalen Wiesen zu den Brombeergebüschen zu verorten sein. Zudem bietet der Biotopkomplex eine Eignung als Lebensraum für die Ringelnatter auf.

Amphibien

Auf Grund fehlender Reproduktionsgewässer besitzt der Geltungsbereich eine untergeordnete Bedeutung für Amphibien. Der Geltungsbereich besitzt als Sommerquartier und Landlebensraum oder teilweise als Winterquartier für besonders oder streng geschützte Amphibien eine gewisse Eignung, wobei sich diese auf den Biotopkomplex im Südosten und Osten beschränkt.

Säugetiere

Hinsichtlich der Artengruppe der streng geschützten Fledermäuse besitzt der südöstliche Geltungsbereich eine Eignung als Jagdhabitat. Auf Grund fehlender Biotopbäume mit Baumhöhlen oder abplatzender Rinde sowie fehlender baulichen Anlagen mit entsprechenden Nischen kann eine Nutzung des Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Weiterhin ergaben sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus.

4.1.2.2 Schutzgut Pflanzen

[Dazu siehe auch Anlage zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag: Karte „Bestand Biotoptypen“ (mit Pflanzengesellschaften etc.) im Maßstab 1:200].

Grünlandbrache

Im äußersten Nordosten des Plangebietes wurde eine jüngere Grünlandbrache mittlerer Standorte erfasst, die aus einer artenarmen Möhren-Glatthaferwiese (*Dauco-Arrhenatheretum*) auf Grund der Aufgabe der Mahd entstanden ist. Diese ist durch die Arten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) gekennzeichnet. Als weitere Begleitarten wurden Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Pastinak (*Pastinaca sativa*) und das Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) erfasst.

Gewässer

Der Ockenheimer Bach durchquert im äußersten Südosten auf einer Fließstrecke von etwa 18 m das Plangebiet. Obwohl ursprünglich begradigt, ist der Bach heute in einen bedingt naturnahen Zustand, da er durch seitliche Erosion seinen Lauf verlagert hat. Der Bach ist frei von Gefäßpflanzen.

Röhrichte

In den Geltungsbereich ragt ein Ausläufer eines sich weiter nach Südosten erstreckenden Schilfröhrichts. Neben dem Schilf (*Phragmites australis*) als dominierende Art kommen in geringer Abundanz weitere Feuchtezeiger wie Zaun-Winde (*Calystegia sepium*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) vor. Es handelt sich in der Summe (einschließlich der Röhricht-Flächen außerhalb des Geltungsbereiches) um ein gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 pauschal geschütztes Biotop. Innerhalb des Geltungsbereiches weist die Fläche eine Größe von ca. 240 m² auf.

Ruderalbestände

Im Kontaktbereich des Schilfröhrichts wurden Ruderalbestände feuchter Standorte in einer Größenordnung von ca. 240 m² erfasst, die als Kontaktlebensräume ebenfalls dem Pauschalschutz des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG unterliegen. Diese Bestände werden ebenfalls von Schilf dominiert, werden jedoch auf Grund des starken Auftretens frische- bis feuchtezeigender Ruderalarten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Krause Distel (*Carduus crispus*) sowie der Zaun-Winde den feuchtegeprägten Ruderalbeständen zugeordnet.

Eine im Westen befindliche vergleichsweise artenreiche und wärmegeprägte Grünlandfläche in einem Umfang von ca. 2000 m² wurde als Rainfarn-Glatthaferwiese (*Tanaceto-Arrhenatheretum*) kartiert. Neben dem Glatthafer als dominierende Art wurden Wiesenarten wie Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe, Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Weißes Labkraut sowie die Ruderalarten Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Orientalisches Zackenschötchen, Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) erfasst.

Gehölze

Die Flächen östlich des vorhandenen Grasweges sind durch Gehölze gekennzeichnet. Überwiegend handelt es sich dabei um Weichselkirschen-Holunder-Bestände, die zu wechselnden Anteilen aus Weichselkirschen (*Prunus mahaleb*), Schwarzen Holundern (*Sambucus nigra*) und Haseln (*Corylus avellana*) zusammengesetzt sind. Insbesondere die Weichselkirsche ist mit teilweise mächtigen, alten Exemplaren vertreten. Im Unterwuchs herrschen die Arten der schattigen Ruderalgesellschaften vor.

Kleinflächig bilden verwilderte Kirschbäume (*Prunus avium*) einen eigenen Bestand, auf der Wiesenfläche im Nordosten des Plangebietes stockt ein Felsenkirschengebüsch, das dicht von Efeu (*Hedera helix*) unterwachsen ist. Weiterhin stocken zahlreiche Einzelgehölze in Form von älteren Obstbäumen, wie beispielsweise Süß-Kirsche, Pflaume (*Prunus domestica*) und Apfel (*Malus domestica*). Zudem kommen einige sehr große Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*). Die Bäume überragen meist umgebende niedrigere Gehölzbestände. Sie sind ausnahmslos vital, es gibt weder Höhlenbäume, noch nennenswerte Altholzanteile.

Gebiete mit starker Umgestaltungsdynamik

Das nördliche Drittel der strukturarmen grasigen Brache im Westen des Plangebietes wurde zum Zeitpunkt der Kartierung als Baustellenlager genutzt, hier werden Baumaterialien wie Sand, Kies, Pflastersteine und Aushub gelagert. Der Bereich ist nahezu vegetationsfrei.

Wege

Von Nord nach Süd verläuft zentral im Plangebiet ein Grasweg. Die Vegetation wird durch trittunempfindliche Arten wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) gebildet. Im Süden sind die Fahrspuren stärker verdichtet und vegetationsfrei, so dass hier die Vegetation auf den Mittelstreifen und die Randbereiche beschränkt sind.

Die folgende Bewertung basiert im Wesentlichen auf den im Rahmen der Biotoptypenkartierung der Flächen gewonnenen Erkenntnissen vom Zustand der Biotope und der vorkommenden Pflanzenarten und -gesellschaften. Wertbestimmende Kriterien lassen sich aus der Flora und Fauna, der Vegetation und dem Biotoptyp ableiten:

Wertbestimmende Kriterien	
Flora und Fauna	Artenzahl
	Vorkommen von geschützten und/oder seltenen Arten
	Vorkommen von Arten gemäß Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
	Anzahl gefährdeter Arten
	Häufigkeit der seltenen und gefährdeten Arten im Naturraum
	Populationsgröße und Reproduktionsbiologie der Arten
Vegetation	Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften
	Seltenheit und Gefährdung der Pflanzengesellschaften
	Hemerobiegrad (Natürlichkeitsgrad/Grad der menschlichen Nicht-Beeinflussung)
Biotoptypen	Vielfalt der Biotoptypen
	Seltenheit und Gefährdung
	Repräsentanz im Naturraum
	Empfindlichkeit (Anfälligkeit/Ersetzbarkeit)
	Beeinträchtigung
	Pauschalschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG
	Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Die Bewertung erfolgt in 6 Wertstufen, denen in nachfolgender Tabelle die im Geltungsbereich liegenden Biotoptypen aus der o.g. Bestandskarte zugeordnet werden:

Wertstufe		
0	geringwertig	Biotop entspricht nicht den Mindestanforderungen an Lebensräume aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes Lehmweg, Grasweg, Baustelleneinrichtungsfläche
1	weniger wertvoll/mäßiger Biotopwert	Biotop bietet eine Mindestausstattung als Lebensraum, liegt in der Wertigkeit unterhalb der Kartierschwelle für die landesweite Biotopkartierung Ruderalbestand mittlerer Standorte, Ruderale Wiese
2	bedingt wertvoll	Biotop relativ häufig im Naturraum, durchschnittliche Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit nicht gefährdet oder Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich (geringe Größe, Beeinträchtigung), nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen gefährdeter, aber im Naturraum verbreiteter Arten oder nicht prioritärer Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie Brombeergesträuch, Felsenkirschengebüsch, Grünlandbrache mittlerer Standorte (artenarm)

Wertstufe		
3	wertvoll	<p>Biotop weniger häufig im Naturraum, gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie bzw. untergeordnete Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen einer oder mehrerer seltener oder gefährdeter Arten, die auch im Naturraum selten sind, bzw. von Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen von prioritären Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, nur mittel- bis langfristig ersetzbar, oder Biotop regional/überregional bedeutsam, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich</p> <p>Schilfröhricht, Ruderalbestand feuchter Standorte, Strauch- und Obstgehölze</p>
4	sehr wertvoll	<p>Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit gefährdet, bedeutendere Vorkommen von Biotoptypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen mehrerer gefährdeter und im Naturraum seltener Arten oder Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nur langfristig oder gar nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop regional bedeutsam</p> <p>Im Geltungsbereich nicht vorhanden</p>
5	besonders wertvoll	<p>Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit/bundesweit stark gefährdet, bedeutende Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen zahlreicher gefährdeter und im Naturraum seltener Arten und Arten gem. Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop überregional bedeutsam</p> <p>Im Geltungsbereich nicht vorhanden</p>

4.1.2.3 Biologische Vielfalt

Wie in oben stehendem Kapitel erläutert, ist der Geltungsbereich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit und somit auch der biologischen Vielfalt zweigeteilt. Im westlichen Teilbereich ist von einer geringen Artenvielfalt und somit auch von einer geringeren biologischen Vielfalt auszugehen. Seltene oder gefährdete Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Diesem Teilbereich weist wird hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung zugesprochen.

Der Biotopkomplex im Südosten – bestehend aus ruderalen Wiesen, Schilfröhricht und Gehölzen – bietet vermutlich auch selteneren Arten aus der Gruppe der Freibrüter ein Refugium, zudem ist das Vorkommen von Zauneidechsen, Ringelnatter und Amphibien wahrscheinlich. Das vorhandene Schilfröhricht mit den ausdauernden Ruderalbeständen feuchter Standorte ist gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützt. Dies stellt die Bedeutung für die biologische Vielfalt in diesem Teilbereich bereits heraus.

4.1.3 Schutzgut Boden

Stichwortartige Kurzbeschreibung nach aktuellem Kenntnisstand:

- Geologie/Boden: Lage innerhalb der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.
Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens (s. Kap. 4.3 der Begründung) wird der Baugrund durch Tertiärablagerungen gebildet, die zunächst von quartären Sanden und in der weiteren Abfolge von Schluffen überlagert wird. Der oberste Horizont ist durch eine ca. 20 cm mächtige Oberbodenschicht gekennzeichnet. Der Schichtenaufbau ist innerhalb des gesamten Geltungsbereiches vergleichsweise einheitlich.

- Erosionsgefährdung: Gering.
- Relief: vergleichsweise eben, mittlere Höhe von ca. 108 m ü. NN.
- Sonstiges: Es sind im Geltungsbereich keine Altablagerungen, Altlastenstandorte oder -verdachtsflächen bekannt.
- Hangstabilität: Rutschgebiete oder sonstige Hanginstabilitäten sind im Plangebiet nicht dokumentiert.

4.1.4 Schutzgut Wasser

- Schutzgebiete: Lage außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten oder gesetzlichen Überschwemmungsgebieten.
- Gewässer: An der östlichsten Ecke des Geltungsbereiches verläuft der Ockenheimer Graben als Gewässer III. Ordnung.
Der ursprünglich völlig naturferne, begradigte Bach ist heute allenfalls in einen bedingt naturnahen Zustand, da er durch seitliche Erosion seinen Lauf verlagert hat. Im GeoExplorer wird die Gewässerstrukturgüte auf Höhe des Geltungsbereiches auf einer Skala von 1 ('unverändert') bis 7 ('vollständig verändert') mit der schlechtesten Stufe (7) bewertet..
- Grundwasser: Lage in der großräumigen Grundwasserlandschaft der tertiären Mergel und Tone. Diese sind als Poren- bzw. Kluftgrundwasserleiter ausgebildet und weisen eine geringe bis sehr geringe Grundwasserführung und geringe Grundwasser-Neubildungsrate auf.

Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens wurde in allen Sondierungen ein Zulauf von Grundwasser – größtenteils in gespannter Form – festgestellt. Der Gutachter geht von einem Bemessungswasserstand von 107,50 m ü. NN aus.

4.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Die unversiegelten Flächen des Plangebietes stellen Kaltluftproduktionsflächen dar, die hier in einem großräumigen Kaltluftammelgebiet liegen. Auf Grund des vergleichsweise ebenen Reliefs sind keine nennenswerten Abflussbahnen zu erwarten. Unter Berücksichtigung des im Umfeld reichlich vorhandenen Angebotes an Kaltluftentstehungsflächen besitzen die Flächen im Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die schwachen Durchlüftungsverhältnisse der Rheinebene ist eine relativ hohe Wärmebelastung gegeben.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Ockenheimer Schwelle“ (Einheit Nr. 229.02), die zwischen der Rheinebene und der Naheebene vermittelt und überwiegend weinbaulich genutzt wird und am Ortsrand von Ockenheim durch Streuobst und Obstkulturen gegliedert wird.

Das Landschaftsbild ist durch die Ortsrandlage gekennzeichnet und weist innerhalb des Geltungsbereiches durch die Abfolge von Grünlandnutzung, Gehölzstrukturen und Schilfbeständen eine mittlere Vielfalt im Sinne gliedernder Elemente auf.

Die Eigenart (das Unverwechselbare, Typische eines Landschaftsausschnittes; charakterisiert durch die natürlichen Standortverhältnisse und die landschaftsprägenden Nutzungen) ist hier in den gewach-

senen Ortsrandstrukturen in Form von Nutzgärten im Übergang zum freien, überwiegend weinbaulich genutzten Landschaftsraum zu erkennen. Auch der Blick auf den Siedlungsrand und den Kirchturm sowie auf den hohen Baumbestand nordwestlich des Plangebietes prägt diese Charakteristik in positiver Weise.

Naturnähe – als Urwüchsigkeit und Ungestörtheit eines Landschaftsausschnittes – ist im Plangebiet, vor allem in dem Bachlauf und seinen begleitenden Randstrukturen zu finden. Darüber hinaus ist die Umgebung des Geltungsbereiches jedoch vollständig durch die menschliche Nutzung geprägt.

Als positiv zu wertende Kriterien für das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind die gut wahrnehmbare Öffnung des Siedlungsrandgebietes in die freie Kulturlandschaft der weiteren Rheinebene sowie die Fernsicht in verschiedene Richtungen - so insbesondere auf die Rheinhessische Randstufe im Süden mit dem hier durch die Hänge des Jakobsberges auslaufenden Westplateau, aber auch in Richtung Rochusberg im Norden - zu nennen. Die teilweise unverputzten Wände des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Glascontainer sind als Vorbelastung für das Ortsbild zu nennen.

Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild auf.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. An Sachgütern sind ist ein unterirdischer Stauraumkanal des Trägers der Abwasserbeseitigung entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze zu nennen.

4.1.8 Wechselwirkungen

Durch die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser zu konstatieren. So sind die Bodenfunktionen, aber auch die Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im nördlichen Geltungsbereich eingeschränkt. Durch die Nähe zum Ockenheimer Graben und dem Nutzungsverzicht der angrenzenden Flächen konnten sich vergleichsweise naturnahe Biotope entwickeln, die einen Lebensraum für verschiedene Tierarten darstellen. Dieser Sachverhalt entfaltet Gunstwirkungen auf die biologische Vielfalt. Auf Grund des hohen Freiflächenanteils ist dem Plangebiet eine klimatische Funktion als Kaltluftproduktionsfläche zuzuschreiben.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Abwägungsrelevante Belange des Immissionsschutzes sind von der Planung nicht betroffen. Zum einen sind hier keine Emissionsquellen in der Umgebung des Geltungsbereiches vorhanden, die nachteilige Auswirkungen auf die Kindertagesstätte haben könnten. Das südwestlich angrenzende Weingut muss bereits mit der angrenzenden Mischbebauung vereinbar sein. Die bei dieser Nutzung häufig konflikträchtigen Emissionen in der Zeit der Weinlese betreffen in der Regel nächtliche Aktivitäten, von denen die Kindertagesstätte nicht betroffen ist. Zum anderen weist aber auch die geplante auch Kindertagesstätten keine unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung auf.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Der Sporkenheimer Weg bleibt weiterhin als Radweg erhalten, sonstige für die Erholung maßgebliche Einrichtungen sind von der Planung nicht tangiert.

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie eine Biotopkartierung durch das Büro viriditas erstellt, auf die hiermit verwiesen wird. Das vollständige Gutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen, nachfolgend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

4.2.2.1 Schutzgut Tiere

Avifauna

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist ein Verlust der vorhandenen Biotoptypen verbunden. Da jedoch der bestehende Biotopkomplex im Südosten des Plangebietes planungsrechtlich durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB gesichert wird, sind lediglich Arten betroffen, die gegenüber Störungen weitgehend tolerant und zudem landesweit verbreitet sind. Der Lebensraumverlust dieser Arten ist auf Grund der im unmittelbaren Umfeld ausreichend vorhandenen Ersatzlebensräumen als nicht erheblich zu bewerten.

Baubedingt und betriebsbedingt kommt es zu Störungen, die sich auch auf den westlichen Randbereich des Biotopkomplexes auswirken können. Aufgrund der sehr guten vertikalen Strukturierung dieses Biotopkomplexes werden diese Störungen voraussichtlich im Randbereich wirksam abgeschirmt, so dass der überwiegende Teil des Biotopkomplexes davon unbeeinträchtigt bleibt.

Reptilien

Die für Reptilien maßgeblichen Teil-Lebensräume innerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert, so dass keine Auswirkungen auf die Tiergruppe zu konstatieren sind.

Amphibien

Die für Reptilien maßgeblichen Teil-Lebensräume innerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert, so dass keine Auswirkungen auf die Tiergruppe zu konstatieren sind.

Säugetiere

Es wurden keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist folglich nicht zu konstatieren. Mit der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Biotopkomplexes im Südosten des Plangebietes bleibt das Jagdhabitat der Fledermäuse erhalten.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung lediglich im Winterhalbjahr zulässig. Diese Vorgaben werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Weiterhin werden Beeinträchtigungen der heimischen, nachtaktiven Insekten durch die Festsetzung von insektenfreundlichen Beleuchtungen vermieden.

Insgesamt lassen sich unter Zugrundelegung der Sicherung des Biotopkomplexes, der artenschutzrechtlich begründeten Festsetzungen und der in Kapitel 5.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fauna ausschließen.

4.2.2.2 Schutzgut Pflanzen

Die Flächen im südöstlichen Teilbereich sind gemäß Planzeichnung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf diesen Flächen erfolgt zur Minimierung des Eingriffs ein Erhalt von pauschal geschützten und schutzwürdigen Biotop-

pen, so dass diese in der Eingriffsbilanz unberücksichtigt bleiben können (siehe nachstehende Abbildung).

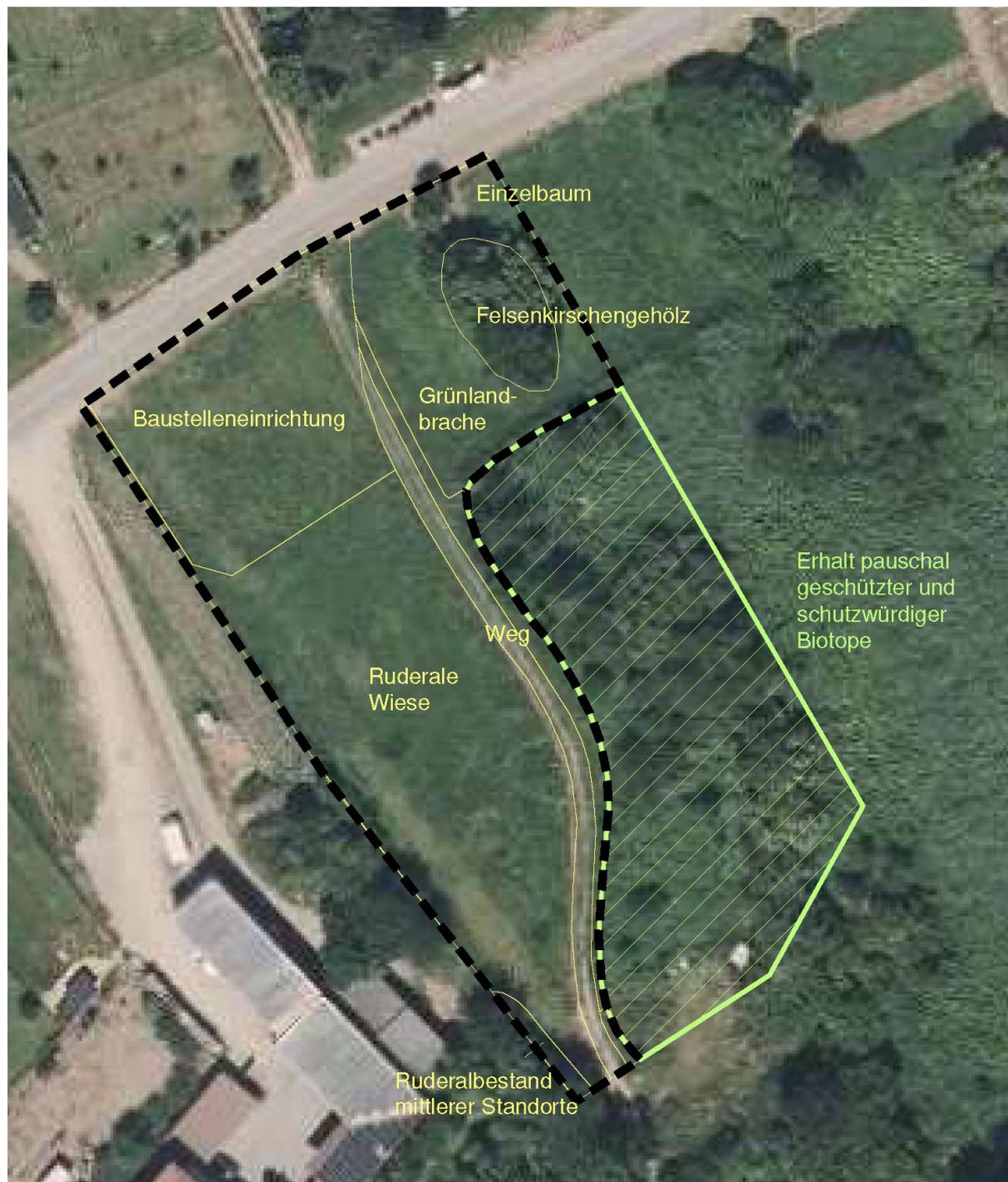


Abbildung 2: Eingriffe innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf (schwarze Strichlinie) und Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen auf das Schutzgut Pflanzen (Abbildung unmaßstäblich, die Daten / Karten / Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.)

Die Beanspruchung von Biotoptypen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ist Gegenstand der nachstehenden Tabelle:

Biotoptyp	Wertigkeit	Fläche [m²]
Baustelleneinrichtungsfläche	0 (gering)	927
Unbefestigte Wege	0 (geringwertig)	227
Ruderalbestand mittlerer Standorte	1 (mäßig)	35
Grünlandbrache mittl. Standorte	2 (bedingt wertvoll)	624
Ruderales Wiese	2 (bedingt wertvoll)	1.851
Felsenkirschegebüsch	3 (wertvoll)	193
Einzelbaum (Obstbaum Mittelstamm)	3 (wertvoll)	1 St.

Durch die Überplanung der Gemeinbedarfsfläche werden überwiegend leicht ersetzbare Biotope beansprucht. Die dauerhafte Beanspruchung von bedingt wertvollen Biotopen in der Größenordnung von ca. 2.475 m² und wertvollen Biotopen im Umfang von ca. 193 m² kann als ausgleichbar klassifiziert werden.

4.2.2.3 Biologische Vielfalt

Die Flächen, deren Überbauung durch den Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet wird, weisen bereits eine geringe biologische Vielfalt auf und werden auch nach Realisierung eine geringe biologische Vielfalt aufweisen.

Die für die biologische Vielfalt maßgeblichen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert, so dass diesem Teilbereich auch bei Realisierung des Bebauungsplans eine mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt zugesprochen werden kann.

4.2.3 Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung und somit der Verlust von ca. 1.350 m² Böden verbunden (siehe Tabelle 1). Auf diesen Flächen kommt es zu einem Verlust der Bodenfunktionen.

Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden die Bodenfunktionen im Bereich des Ockenheimer Grabens auf einer Fläche von ca. 2.000 m² planungsrechtlich gesichert.

Darüber hinaus wird durch die planungsrechtliche Festsetzung der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, fußläufige Wege und sonstige Stell- und Lagerplätze die Versiegelung zusätzlich minimiert.

4.2.4 Schutzgut Wasser

- Schutzgebiete: Es sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete von dem Eingriff betroffen.
- Gewässer: Es sind keine Still- oder Fließgewässer direkt betroffen. Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird der Ockenheimer Graben und sein Uferbereich planungsrechtlich gesichert.

- Grundwasser: Verlust der Versickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens in einer Größenordnung von ca. 1.350 m² (siehe Tabelle 1). Daraus resultieren zunächst eine Reduzierung der Grundwasserspeisung sowie eine Gefahr der Abflussverschärfung.

Um der Verschärfung des Oberflächenabflusses entgegenzuwirken wurden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Naturnahe Bewirtschaftung des Oberflächenwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stell-, Lagerflächen sowie fußläufiger Wegeverbindungen
- Herstellung einer extensiven Dachbegrünung

Zusammenfassend sind unter Zugrundelegung der genannten und in Kapitel 5 und 6 konkretisierten Maßnahmen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich zu klassifizieren.

4.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bebauungsplan erfolgt eine vergleichsweise geringfügige Erhöhung der Wärmebelastung ('Stadtklima') im Plangebiet selbst und an den angrenzenden Siedlungsabschnitten

- durch Windverfrachtung von Emissionen aus zusätzlichem Verkehr und aus der Nutzung von Brennstoffen,
- durch den Verlust von Kaltluft produzierenden und durchlassenden Freiflächen,
- durch erhöhte Abstrahlungswerte von Wänden und Belägen.

Die derzeitige lokalklimatische Funktion der Planungsfläche bzw. die bei einer Bebauung zu erwartenden Auswirkungen sind insgesamt jedoch vernachlässigbar gering, zumal im Rahmen der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen zusätzliche Grünstrukturen im Plangebiet entstehen werden, die mittel- bis langfristig bioklimatisch günstig wirken und zu erwartende Beeinträchtigungen ausgleichen.

Begrenzt auf die Bauzeit sind Immissionen von Lärm, Staub und Abgasen zu erwarten, die jedoch auf Grund ihres temporären Charakters als unerheblich zu klassifizieren sind.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Die zukünftige Bebauung verändert das Orts- und Landschaftsbild an diesem östlichen Ortsrand von Ockenheim und führt zu einer Umgestaltung des Landschaftsbildes, die jedoch auf Grund der Größe des Vorhabens von untergeordnetem Maße ist. Mit Ausnahme des Felsenkirschengehölzes im Nordosten des Plangebietes werden keine landschaftsbildprägenden Strukturen in Anspruch genommen. Vielmehr ist durch die planungsrechtliche Sicherung der ca. 2.000 m² großen Fläche sowie weiterer Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine orts- und landschaftsbildgerechte Eingliederung zu erwarten. Die in Anlehnung an den umgebenden Bestand festgesetzte Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe der Kindertagesstätte auf 8,5 m stellt die optische Anpassung an die vorhandene Mischbebauung im Übergang zum freien Landschaftsraum sicher.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher auszuschließen.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Der im Geltungsbereich verlaufende unterirdische Stauraumkanal wird durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert.

4.2.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt.

Hierdurch werden naturgemäß gleichzeitig die bekannten Sekundär-Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft sowie Landschaft und letztlich auch auf den Menschen ausgelöst; die hier jedoch – über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus – insgesamt von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose/'Null-Variante')

Maßgeblich für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind u. a. die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie die derzeitigen Nutzungsstrukturen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Der Bereich könnte künftig bebaut und versiegelt werden, mitsamt den nachteiligen Umweltauswirkungen.

Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtverwirklichung des Vorhabens ('Nullvariante') wesentlich ändert, sind nicht zu erkennen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

5.1.1 Minimierung des Versiegelungsgrades

- Festsetzung einer maximalen Grundfläche von 750 m² sowie der maximalen Überschreitung dieser Grundfläche um 600 m² für Nebenanlagen etc..
- Festsetzung der wasserdurchlässigen Bauweise für Stellplätze, sonstige Stell- und Lagerflächen sowie für fußläufige Wege.

5.1.2 Minimierung der potenziellen Beeinträchtigungen für die Fauna durch die jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen

- Erhalt des Lebensraumkomplexes feuchter bis nasser Standorte und des Ockenheimer Grabens.
 - Da der Schutz dieses Biotopkomplexes höchste Priorität besitzen muss, ist er – auf Anregung der Kreisverwaltung – bereits während der Bauzeit durch einen zu diesem Zweck hinreichend ausgestalteten Schutzzaun vor jeglichem Betreten sowie vor der Möglichkeit des Abstellens oder Lagerns von Materialien und Geräten o. ä. wirksam zu schützen. Außerdem ist für die Bauphase eine fachlich hinreichend qualifizierte Ökologische Fachbauleitung zu bestellen, deren Leistungsumfang vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Dies wurde vor der Entwurfsphase in die textlichen Festsetzungen übernommen.
 - Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die festgesetzten Flächen der freien Entwicklung zu überlassen und auch nach der Bauphase dauerhaft mit optisch möglichst unauffälligen Zaunelementen an der Grenze zur Gemeinbedarfsfläche vor einem Betreten oder Befahren zu schützen sind. Zulässig sind allenfalls Maßnahmen zur fach- und sachgerechten Biotoppflege sowie Maßnahmen zur Renaturierung des Grabens und zur ökologischen Optimierung des Bereiches, sofern diese Maßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser als zulässig beschieden worden sind.

- Zulässig ist außerdem die breitflächige Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser aus der Gemeinbedarfs-Fläche über die belebte Bodenzone dieses Gebietes, sofern diese Maßnahmen vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und von dieser als zulässig beschlossen worden sind.
- Um bei Realisierung des Vorhabens das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind folgende zeitliche Beschränkungen zwingend zu beachten:
 - Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und/oder des Beschädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines Jahres zulässig.
 - Um darüber hinaus auch ganz sicher auszuschließen, dass keine sonstigen streng geschützten Tiere von baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden, müssen auch die sonstigen Arbeiten zur Räumung / Freistellung des Baufeldes in dem genannten Zeitraum durchgeführt werden. Dies dient insbesondere dem Schutz von Boden- und Freibrütern (Arten, die in höheren Staudenbeständen ihre Nester anlegen und nicht direkt am Boden). Allerdings kann von der Einhaltung dieses Zeitfensters abgesehen werden, sofern ab Anfang März in vierwöchigem Turnus die dortige Vegetation durch Mähen, Mulchen, Grubbern oder Eggen beseitigt wird, um das Anlegen von Nestern durch boden- oder freibrütende Arten zu verhindern. Damit können mit relativ geringem Aufwand unverhältnismäßige zeitliche Einschränkungen für die Realisierung von Vorhaben vermieden werden, ohne aber die zwingende Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu gefährden.
- Schließlich wird auch festgesetzt, dass im Plangebiet zur Beleuchtung mit Mastleuchten nur Natriumdampf-Hochdrucklampen (HSE/T-Lampen) oder aber möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) zulässig sind.

Dies wird vor allem aus tierökologischen (so hier insbesondere zum Schutz der nachtaktiven Fauna, wie z. B. Fledermäusen, die auch über dem Biotopkomplex jagen) vorgegeben, aber auch zum allgemeinen Freiraumschutz. Diese Beleuchtungskörper besitzen aufgrund der fehlenden UV-Abstrahlung, der geringen Lichtemission im blauen Spektralbereich, des geringen Streulichtanteils und der (verglichen mit herkömmlichen Lampen) unbedeutenden Wärmeentwicklung ein besonders niedriges Anlockungs- und Gefährdungspotenzial für nachtaktive Insekten.

So sind vermeidbare Abstrahlungen in nicht notwendig auszuleuchtende Bereiche (so insbesondere in den östlich folgenden Feuchtbiotopkomplex) oder in den Himmel zu vermeiden (bspw. durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und durch zielgerichtete Projektionen). Lampen und Leuchten dürfen somit nur von oben nach unten strahlen; Kugelleuchten o.ä. sind somit nicht zulässig. Die Beleuchtungsdauer und die Lichtstärke sind auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken.

Außer der höheren Umweltverträglichkeit gegenüber der nachtaktiven Fauna wird generell die Außenwirkung der künstlichen Beleuchtung in diesem bereits dem Außenbereich zuzurechnenden Kulturlandschafts-Ausschnitt gemindert.

Schließlich weisen LED-Lampen bekanntlich ökonomische Vorteile gegenüber herkömmlichen Leuchtkörpern auf (lange Lebensdauer und hohe Lichtausbeute).

5.1.3 Minimierung der lokalklimatischen Beeinträchtigungen

- Festsetzung der wasserdurchlässigen Bauweise für Stellplätze, sonstige Stell- und Lagerflächen sowie fußläufige Wege.
- Festsetzung von Bäumen I. oder II. Ordnung zur Begrünung von Park- oder Stellplätzen je angefangene drei Stellplätze.
- Festsetzung einer Dachbegrünung für das geplante Hauptgebäude.

5.1.4 Sammlung von Niederschlagswasser

- Rückhaltung und breitflächige Versickerung des auf der Fläche für den Gemeinbedarf anfallenden Oberflächenwasser – soweit nicht es nicht gesammelt und für eine Brauchwassernutzung verfügbar gemacht wird.

5.1.5 Sonstige Maßnahmen zur Minderung der ökologischen Beeinträchtigungen

- Erhalt des Lebensraumkomplexes feuchter bis nasser Standorte sowie des Ockenheimer Grabens.
- Verwendung von warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) zum Schutz nachtaktiver Insekten.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Neben den in Kapitel 5.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

5.2.1 Schutzgutbezogene Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Schutzgut Tiere

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind angesichts der vollständigen Aussparung der schutzwürdigen Flächen aus der Gemeinbedarfsnutzung und ihrer Sicherung für den Naturschutz nicht zu konstatieren.

Schutzgut Pflanzen

Die beanspruchten Biotop- und Nutzungsstrukturen werden in Abhängigkeit ihrer Wertigkeit sowie Bedeutung und Wiederherstellbarkeit bilanziert (siehe Kapitel 4.2). Die Ausgleichsverhältnisse (Eingriff : Ausgleich) werden wie folgt festgelegt:

- Wertstufe 2: bedingt wertvolle Biotope: 1:1
- Wertstufe 3: wertvolle Biotope: 1:2
- Wertstufe 4: sehr wertvolle Biotope: 1:3

Der Wertstufe 2 sind die Grünlandbrache mittlerer Standorte und die ruderalen Wiesen in einer Größenordnung von ca. 2.475 m² zugeordnet. Das Felsenkirschengebüsch als wertvolles Biotop weist eine Fläche von 193 m² auf. Höherwertigere Biotope kommen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf nicht vor.

Demnach beträgt der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen $[2.475 \text{ m}^2 \times 1 + 193 \text{ m}^2 \times 2 =]$ **2.861 m²**.

Schutzgüter Boden – Wasser – Klima/Luft

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Neuversiegelung – und somit mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden – Wasser – Klima/Luft wird entsprechend der Art der Versiegelung mit nachstehenden Ausgleichsverhältnissen (Eingriff : Ausgleich) festgelegt:

- Vollversiegelung: 1:1
- Teilversiegelung: 1:0,5

Gemäß Tabelle 1 werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Voll- und Teilversiegelungen in einer Größenordnung von 1.350 m² planungsrechtlich ermöglicht. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine quantitativen Angaben über den Anteil der Teilversiegelung getroffen werden können, werden diese Flächen als Vollversiegelung der Bilanzierung zu Grunde gelegt. Demnach beträgt der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden **1.350 m²**.

Schutzgut Landschaft

Als landschaftsbildprägendes Biotop wird das Felsenkirschengebüsch beansprucht, das - zusätzlich zur separat auszugleichenden Versiegelbarkeit der Fläche - im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Demnach beträgt der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaft **193 m²**.

5.2.2 Abbuchung vom Ökokonto

Die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen können nicht im Geltungsbereich des Baugebietes vorgenommen werden.

Das Kompensationsdefizit von 2.861 m² soll durch die Abbuchung einer Teilfläche vom Ökokonto der Ortsgemeinde Ockenheim gedeckt werden. Es ist die Abbuchung von der Ökokontofläche „Spelzenberg“ vorgesehen. Die Ökokontofläche mit einer Gesamtfläche von 3.189 m² wurde mit Schreiben vom 28.10.2014 durch die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag der Ortsgemeinde eröffnet. Nach Abbuchung von 1.104 m² zugunsten des Wegeausbaues „Cebornweg“ sind derzeit Flächen im Umfang von 2.085 m² verfügbar, die vollständig dem Eingriff durch den Bebauungsplan „Im Woog“ gegenübergestellt werden.

Entwicklungsziel der Ökokontofläche ist die Entwicklung eines reichstrukturierten Weinbergsbrachekomplexes, der das Biotoppotenzial des Rutschgebietes für Bewohner wiesenartiger bis halboffener und magerer Lebensräume ausschöpft. Damit ist auch ein funktionaler Ausgleich der durch den Bebauungsplan „Im Woog“ ermöglichten Eingriffe gewährleistet.

5.2.3 Ersatzmaßnahmen

Nach Abbuchung von der Ökokontofläche „Spelzenberg“ verbleibt ein Defizit von ca. [2.861 m² - 2.085 m² =] 776 m², die an anderer Stelle kompensiert werden müssen und somit als Geltungsbereich B festgesetzt werden.

Vorgesehen ist die Arrondierung der im Bebauungsplan „In den Weiden“ der Ortsgemeinde Ockenheim festgesetzten Ausgleichsflächen in der Gewann „In den Bürgerstücker“. Die Ortsgemeinde ist dort im Besitz zahlreicher Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden können. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird das Maßnahmenkonzept des rechtskräftigen Bebauungsplans „In den Weiden“ auf die nördlich angrenzenden Flächen übertragen, um einen insgesamt ca. 3 ha großen, naturnahen Biotopkomplex zu schaffen.

Dem Bebauungsplan „In den Weiden“ wurde das Flurstück 125/2 (Flur 11) mit einer Gesamtgröße von 956 m² lediglich anteilig mit 493 m² zugeordnet. Demnach verbleibt von dieser Parzelle eine Fläche von 463 m², die dem gegenständlichen Bebauungsplan „Im Woog“ zugeordnet werden. Darüber hinaus ist die Zuordnung von 313 m² auf dem insgesamt 606 m² großen Flurstück 130 (Flur 11) vorgesehen.

Ziel/Begründung der Maßnahme:

- Entwicklung von strukturreichen Lebensräumen für Tierarten halboffener und magerer Lebensräume sowie als Teillebensraum für charakteristische Arten wie beispielsweise Neuntöter und Rotkopfwürger
- Arrondierung der östlichen Teilfläche II des Naturschutzgebietes „Jakobsberg“

Biotoppflege- und Entwicklungskonzept ¹:

Die Weinbergsbrache ist alle zwei bis drei Jahre alternierend zu mähen oder zu beweiden, um den wiesenartigen Charakter dauerhaft zu erhalten. Standortgerechte Gehölzwildlinge, wie beispielsweise Schlehen, Holunder, Hundsrosen o. ä., deren Ausbreitung über die angrenzenden Gehölzflächen

¹ JESTAEDT + Partner (2016): Ortsgemeinde Ockenheim Bebauungsplan „In den Weiden“, Begründung mit integriertem Umweltbericht Unterlagen für den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB. Mainz.

erfolgt, sind auf der Fläche zu belassen, um eine Verzahnung von Biotopkomplexen aus wiesenartigen Weinbergsbrachen und Gehölzbiotopen zu schaffen. Gegebenenfalls sind in Abhängigkeit der Entwicklung Initialpflanzungen durch standortgerechte Sträucher vorzunehmen.

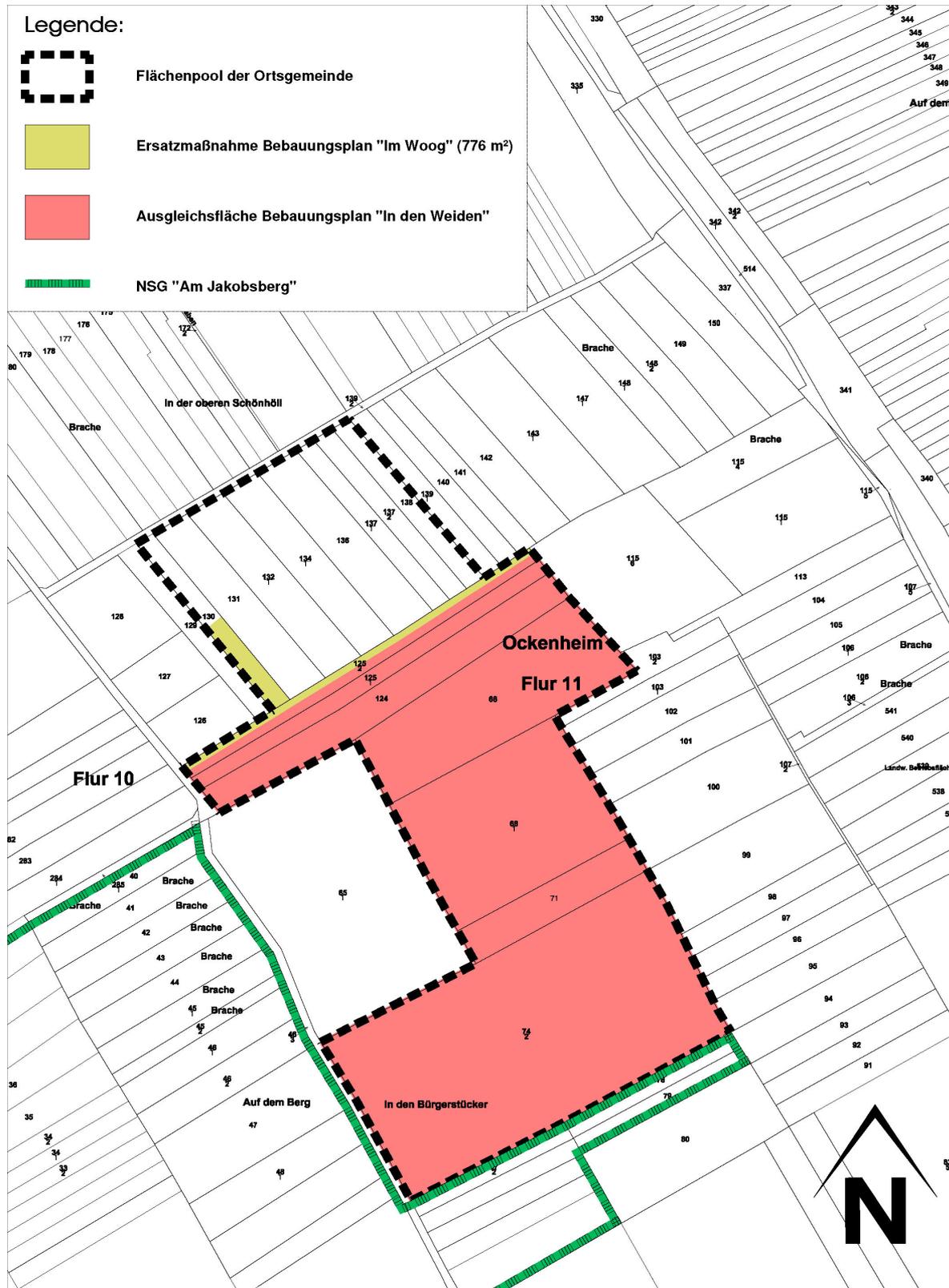


Abbildung 3: Lage der Ersatzmaßnahme.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen genutzten Flächen auf **agrарstrukturelle Belange** Rücksicht zu nehmen. Da die Ersatzfläche im unmittelbaren Umfeld des Naturschutzgebietes „Am Jakobsberg“ sowie im Umfeld biotopkartierter Flächen liegt, kann diese Maßnahme zur Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen. Die Umsetzung der Maßnahme dient auch der Erfüllung der Zielsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Mainz-Bingen, die für die gegenständliche Fläche zwar keine Ziele definiert, jedoch für die unmittelbar westlich angrenzenden Flächen eine Fülle an Zielsetzungen gemäß dem Maßnahmenkonzept formuliert. Auf Grund der Tatsache, dass die Flächen seit kurzem bereits aus der Nutzung genommen und der Ortsgemeinde zum Ankauf angeboten wurden, werden hier die naturschutzfachlichen Belange gegenüber dem Belang der Landwirtschaft höher gewichtet, zumal sich die Fläche auch in einem nachgewiesenen Rutschgebiet befindet (nähere Erläuterungen s. auch Exkurs in der Begründung, Kap. 7.6.6.2).

Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme in Geltungsbereich B dient

- einer ökologischen Verbesserung landschaftlicher Strukturen,
- der Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
- der Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
- der Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen und
- der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

sodass auch die Bedingungen des § 7 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG hinreichend erfüllt sind.

5.2.4 Pflanzenliste für Pflanzfestsetzungen

Wesentlich für die Pflanzenauswahl ist die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ entsprechend des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“².

Bäume I. Ordnung:

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Juglans regia - Walnuss
Quercus robur - Stieleiche
Salix alba - Silber-Weide
Salix fragilis - Bruch-Weide
Salix x rubens - Fahl-Weide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Ulmus carpinifolia – Feldulme

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre - Feldahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Mespilus germanica - Mispel
Morus nigra – Schwarzer Maulbeerbaum
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus pyraister - Wildbirne
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus torminalis – Elsbeere

² BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Berlin.

Obstbäume:

Apfelsorten:

Gravensteiner
Brettacher
Gelber Edelapfel
Goldrenette von Blenheim
Hauxapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm

Pflaumensorten:

Anna Späth
Bühler Frühzwetsche
Große Grüne Reneclaudé
Hauszwetsche
Nancymirabelle
Wangenheims Frühzwetsche

Sträucher:

Berberis vulgaris - Berberitze
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Waldhasel
Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriff. Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Rainweide
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus mahaleb - Weichselkirsche
Prunus spinosa - Schlehe

Birnsorten:

Boscs Flaschenbirne
Conference
Frühe aus Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Gute Luise
Pastorenbirne
Gute Graue

Kirschensorten:

Büttners Rote Knorpelkirsche
Frühe Rote Meckenheimer
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfingers Riesenkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Morellenfeuer

Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa arvensis - Feldrose
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Salix cinerea - Grau-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wasserschneeball

Mindest-Pflanzqualitäten (falls nicht anders angegeben):

- Bäume I. und II. Ordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Bäume II. Ordnung: Heister, 2 mal verpflanzt, 150-175 cm hoch
- Obstbäume: Hochstamm auf Sämlingsunterlage, 3 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm
- Landschaftssträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch.

Alle im Plangebiet zu pflanzenden hochstämmigen Bäume sind mit Dreibock anzupfählen, in den Randbereichen ist ein Fege- bzw. Verbisschutz (Fegeschutz-Spiralen, Wuchshüllen o.ä.) anzubringen.

6 Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung)

Betroffenes Schutzgut bzw. Funktion	Beeinträchtigung			Maßnahme gemäß Kapitel	Vermeidungs- /Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		Ausgleichs- "Erfolg" Zeitpunkt	Ersatzbedarf
	Nr.	Umfang	Art		Umfang	Art		
<u>Tiere</u>								
<i>Potentieller Verlust von Fortpflanzungsstätten</i>		2.668 m ²	Potentieller Verlust von Gehölzen, Grünlandbrachen und ruderalen Wiesen als Brutplätze für Wiesen und Gehölzbrüter	5.1.2	--	Rodung von Gehölzen und sonstigen Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02.	--	--
				5.2.2	2.085 m ²	Abbuchung vom Ökokonto „Spelzenberg“ (2.085 m ²)	<u>ausgeglichen</u> sofort	583 m ²
				5.2.3	583 m ²	Multifunktionaler Anteil der 776 m ² großen Ersatzmaßnahme	<u>ausgeglichen</u> < 10 Jahre	--
					<u>Σ 2.668 m²</u>			
<u>Pflanzen</u>								
<i>Biotopstrukturen der Wertstufe 2 (bedingt wertvolle Biotope)</i> (Ausgleichsverhältnis 1:1)		1.851 m ²	Verlust von ruderalen Wiesen	5.2.2	1.851 m ² 624 m ²	Abbuchung vom Ökokonto „Spelzenberg“ (2.085 m ²) und multifunktionaler Anteil der 776 m ² großen Ersatzmaßnahme	<u>ausgeglichen</u> sofort	776 m ²
		624 m ²	Verlust einer Grünlandbrache mittlerer Standorte					
<i>Biotopstrukturen der Wertstufe 3 (wertvolle Biotope)</i> (Ausgleichsverhältnis 1:2)		193 m ²	Verlust eines Felsenkirschengehölzes	5.2.3	386 m ²	Multifunktionaler Anteil der 776 m ² großen Ersatzmaßnahme	<u>ausgeglichen</u> < 10 Jahre	--
		1 St.	Verlust eines Einzelbaumes	5.1.3	2 St.	Textliche Festsetzung von Bäumen I. oder II. Ordnung zur Begrünung von Park- oder Stellplätzen je angefangene drei Stellplätzen	<u>ausgeglichen</u> ~ 20 Jahre	--
		<u>Σ 2.668 m²</u>			<u>Σ 2.861 m²</u>			

Betroffenes Schutzgut bzw. Funktion	Beeinträchtigung			Maßnahme gemäß Kapitel	Vermeidungs- /Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		Ausgleichs- "Erfolg" Zeitpunkt	Ersatzbedarf
	Nr.	Umfang	Art		Umfang	Art		
<u>Boden / Wasser / Klima / Luft</u> Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und Verlust von Flächen mit Kaltluftentstehungsfunktion durch Voll- und Teilversiegelung (Ausgleichsverhältnis 1:1)		1.350 m ²	Beanspruchung von Böden durch Neuversiegelung (siehe Tabelle 1)	5.2.2	2.085 m ²	Multifunktionaler Anteil der Abbuchung vom Ökokonto „Spelzenberg“ (2.085 m ²)	<u>ausgeglichen</u> sofort	--
		—	Abflussverschärfung	5.1.1 5.1.4	—	Festsetzung der wasserdurchlässigen Bauweise für Stellplätze, sonstige Stell- und Lagerflächen sowie fußläufige Wege	--	--
		—	Erhöhung der Lufttemperatur, Einschränkung des Verdunstungspotentials	5.1.3	—	Festsetzung der wasserdurchlässigen Bauweise für Stellplätze, sonstige Stell- und Lagerflächen sowie fußläufige Wege Festsetzung von Bäumen I. oder II. Ordnung zur Begrünung von Park- oder Stellplätzen je angefangene drei Stellplätzen	--	--
<u>Landschaft</u> Verlust landschafts-/ortsbildprägender Strukturen (Ausgleichsverhältnis 1:1)		193 m ²	Verlust eines Felsenkirschengehölzes	5.1.3	—	Textliche Festsetzung von Bäumen I. oder II. Ordnung zur Begrünung von Park- oder Stellplätzen je angefangene drei Stellplätzen	<u>ausgeglichen</u> sofort	--

7 Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

In der Begründung wird in Kapitel 1 auf die Erforderlichkeit der Planung eingegangen. Alternative Standorte mit einem geringeren ökologischen Risiko, die realistisch für die nun geplante Nutzung in Frage kommen, durch übergeordnete Vorgaben gedeckt sind und gleichzeitig auch aus umweltrelevanten Aspekten dafür besser zu bewerten wären, befinden sich im Ortsgebiet von Ockenheim nicht. Darüber hinaus ist die gegenständliche Fläche seit Langem im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt ist, jedoch mit der Zweckbestimmung „Schule“ (siehe auch Kapitel 5 der Begründung).

Auf Grund des Erfordernisses des Schutzes pauschal geschützter Biotop und deren schutzwürdigen Kontaktbiotopen sowie des Zwangspunktes des vorhandenen Stauraumkanals waren anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches kaum realisierbar.

8 Erläuterungen zur Erarbeitung der Umweltprüfung

Inhaltliche und räumliche Abgrenzung

Die Abgrenzung des festgesetzten Sondergebietes und die Aussagen des Landschaftsplanes (sowie der anderen, in Kapitel 3 aufgeführten einschlägigen Quellen) zu den angrenzenden Gebieten bildeten die Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Umweltprüfung. Beeinträchtigungen oder Belastungen der Umwelt, die weiter über diese Grenzen hinausgehen, sind angesichts der geplanten, relativ ortgebundenen Nutzung nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung der Untersuchungsinhalte beruht auf den einschlägigen Standards der zu untersuchenden Inhalte, welche durch die baugesetzlichen Vorgaben der zu untersuchenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB und in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vorgegeben sind.

Aufgrund des Differenzierungsgrades des Bebauungsplanes waren 'Abschichtungen' gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB hinsichtlich Differenzierungs-Breite und -Tiefe durch bereits vorliegende Fachplanungen, die allenfalls in kleineren Maßstäben erarbeitet wurden, kaum möglich.

Gleichwohl sind die Auswertung der Landschaftsplanung sowie der anderen in Kap. 3 aufgeführten umweltrelevanten Vorarbeiten in die vorliegende Umweltprüfung eingeflossen.

Angewandte Untersuchungsmethoden

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Es wurden die einschlägigen Fachvorgaben ausgewertet, die in dem Beitrag überwiegend benannt sind, wie z. B. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Planung vernetzter Biotopsysteme, Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung der Stadt etc.. Die Bestandserfassung und -bewertung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen war Gegenstand eines eigenen Fachgutachtens.

Zahlreiche Aussagen wurden einschlägigen Grundlagenwerken bzw. Vorlagen entnommen, die nicht alle angegeben bzw. zitiert wurden, so z. B. topografische Karten, Orthofotos, geologische bzw. Boden-Karten, wasserwirtschaftliche Werke, Klimauntersuchungen, Standortkarten des Landesamtes für Umwelt; Schutzgebiets-Aussagen und weitere Informationen aus dem Internet (LANIS u.a.) u.v.a.m..

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt.

Die verfügbaren Unterlagen reichten aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben

Die in vorliegendem Umweltbericht erläuterte Umweltprüfung zur Neuausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ergab, dass die Realisierung des Bebauungsplans in dem siedlungsnahen Bereich als umweltverträglich eingestuft werden kann.

In Kapitel 2 werden zunächst die wesentlichen Inhalte der Planung sowie die umweltprüfungsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgestellt.

In Kapitel 3 werden sodann die gesetzlichen und planerischen Vorgaben aufgelistet und ihre Berücksichtigung in der Planung stichwortartig erläutert.

In Kapitel 4 erfolgt dann eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose/'Null-Variante').

Bei Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehenden nachteiligen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter des Plangebietes haben wird, die nicht entscheidend gemindert oder kompensiert werden können.

Die als Fazit zu ziehende Konstatierung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf der neuen Planfläche ist vor allem in folgenden Faktoren begründet:

- Es sind keine Biotopstrukturen auf der Fläche für Gemeinbedarf vorhanden, die entfallen und schwierig ersetzbar und/oder aus Sicht des Arten- und Biotoppotenzials oder gar aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zum Schutz der biologischen Vielfalt erhaltenswert wären. Die Biotope die diese Anforderungen erfüllen, werden durch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert.
- Unter Zugrundelegung einer Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind keine Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiete von der Planung betroffen.
- Der Eingriff in den Wasserhaushalt ist minimal, zumal keine Gewässer betroffen sind; es wird den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes im Hinblick auf das Gebot einer naturnahen und Eingriffsfolgen vermeidenden Oberflächenwasserbewirtschaftung vollumfänglich Rechnung getragen.
- Die Auswirkungen auf das Lokalklima sind als vernachlässigbar einzustufen, da zum einen die derzeitige lokalklimatische Funktion der Planungsfläche, insbesondere aus siedlungsklimatischer Sicht, unter Zugrundelegung des beabsichtigten Nutzungsspektrums mit einem hohen Freiflächenanteil von untergeordneter Bedeutung ist.
- Es gibt keine sonstigen Hinweise, dass die übrigen abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima) eine solch hohe Empfindlichkeit aufweisen, dass sie dieser Überplanung - mit ihren umfangreichen, in Kapitel 5.1 f. erläuterten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen - entgegen stünden.
- Die bei Realisierung der Planung unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch die mögliche anrechenbare Neuversiegelung von ca. 1.350 m² sowie die Beanspruchung von Biotopen können durch die in Kapitel 5.2 erläuterten Maßnahmen kompensiert werden.

10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Das sog. Monitoring nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfasst gemäß Ziffer 3b) schwerpunktmäßig die nicht vorhergesehenen „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt“. § 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Überwachung sind demzufolge nicht abzuleiten.

11 Zuordnung der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eine Zuordnungs-Festsetzung im Sinne des § 135 BauGB ist auf Grund der kommunalen Planung als Fläche für den Gemeinbedarf entbehrlich.

12 Textfestsetzungen für den Bebauungsplan

In den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes wurden die im vorliegenden Beitrag erläuterten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft vollständig berücksichtigt, so dass an dieser Stelle eine entsprechende Auflistung entbehrlich ist.
